



# Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

## Merkblatt **GUT ZU WISSEN:** **Autounfall in Frankreich – was tun?**

Bei einem Autounfall im Ausland ist es doppelt wichtig, gut über seine Rechte und die Abwicklung Bescheid zu wissen. Nur so kommt man zu seiner Entschädigung.

Deshalb hat Euro-Info-Verbraucher in diesem Merkblatt die wichtigsten Tipps, Hinweise und Adressen für Sie zusammengestellt.

*Bei einem Autounfall in Frankreich sollte man sich über Folgendes im Klaren sein:*

1. Es gilt grundsätzlich französisches Recht (Ort des Unfalls). Jede Entschädigung richtet sich nach französischen Rahmenbedingungen. Ausnahme: Ihr Unfallgegner ist auch Deutscher und bei einer deutschen Versicherung versichert. Hier kann nach deutschen Bedingungen entschädigt werden.
2. Die Polizei kommt in Frankreich nur zur Unfallstelle, wenn dabei Personen mehr als nur leicht verletzt wurden oder wenn besondere Probleme wie Unfallflucht oder Verständigungsschwierigkeiten bestehen. Bei reinen Blechschäden fertigt die Gendarmerie also kein Protokoll an. Gerade deswegen ist es so wichtig, den „Europäischen Unfallbericht“ (frz. „Constat amiable“) an Ort und Stelle griffbereit zu haben. Eine Fassung in deutscher Sprache gibt Ihnen auf Anfrage Ihre Versicherung mit auf den Weg.

### **Ihre Mindestausstattung umfasst also:**

1. Europäischer Unfallbericht
2. Grüne Versicherungskarte

Diese Karte hilft Ihnen bei einem Unfall im Ausland zwar zunächst nicht weiter. Sie soll Ihnen vielmehr die Schadensregulierung bei einem Unfall im Inland mit einem ausländischen Fahrzeug erleichtern: Bei einem Unfall mit einem Fahrzeug aus der EU und dem EWR sowie aus Andorra, Kroatien und der Schweiz müssen Sie sich dazu lediglich das Kennzeichen und den Namen des Unfallgegners notieren und sich mit diesen Daten an das Deutsche Büro Grüne Karte wenden. Bei Fahrzeugen aus den übrigen dem Grüne-Karte-System angehörigen Staaten sollten Sie sich die Grüne Karte durch den Unfallgegner aushändigen lassen und den dafür vorgesehenen Abschnitt abtrennen. Diesen reichen Sie dann wiederum beim Deutschen Büro Grüne Karte ein, das sich zur Schadensregulierung mit der jeweiligen ausländischen Versicherung auseinandersetzt.

Viele Unfallbeteiligte verlangen aber von ihrem Unfallgegner die Vorlage dieser Karte, in der alle wesentlichen Daten festgehalten sind. Um die sowieso schon ärgerliche Situation nicht weiter zu verschärfen, ist es also kein Fehler, die Grüne Karte bei einer Reise ins Ausland mit sich zu führen – auch in den Staaten, in denen es nicht mehr zwingend erforderlich ist.

### **Was genau ist der Europäische Unfallbericht?**

Der „Europäische Unfallbericht“ ist ein europaeinheitliches Formular zur Aufnahme von Verkehrsunfällen, hat in allen EU-Staaten Gültigkeit und ist in allen Sprachen der EU erhältlich. - Der „Europäische Unfallbericht“ muss nach dem Unfall unverzüglich der eigenen Versicherungsgesellschaft zugeschickt werden. Die Versicherung wird die Schuldfrage aufgrund dieses Formulars festlegen.

## **Euro-Info-Verbraucher e.V.**

*Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen*

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 / 991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)

**GUT ZU WISSEN...**



# Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

## Praktische Tipps:

1. Wenn z.B. der Unfallgegner aus Frankreich für seine Versicherung ein Exemplar in französischer Sprache ausfüllt, sollten Sie vor Ihrer Unterschrift Ihr Exemplar in deutscher Sprache ausfüllen. Sie können den Unfallbericht in Deutsch ausfüllen, zumindest die Rubrik „Bemerkungen“/„observations“.

2. Vergleichen Sie in Ruhe die französische mit der deutschen Fassung. Erst dann sollten Sie unterschreiben.

## Wichtig:

Grundsätzlich müssen alle am Unfall beteiligten Fahrer den Unfallbericht unterschreiben. Wenn ein Unfallbeteiligter nicht unterschreiben will, sollten Sie ihm eine einfache Sachverhaltsschilderung nahelegen. Zumindest sollte er in der Rubrik „Bemerkungen“/„observations“ die Gründe dafür angeben, warum er nicht unterschreibt.

Füllen Sie das Formular mit allen Informationen zu Unfallgegner, Fahrzeugkennzeichen, Namen von Zeugen usw. aus.

## Wann ist der Unfallbericht unbedingt zu benutzen?

- In allen Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, auch wenn die Schäden geringfügig erscheinen.
- Wenn Ihr Fahrzeug in einen Unfall mit mehreren Fahrzeugen verwickelt ist, sollten Sie mit jedem Unfallbeteiligten einen Unfallbericht ausfüllen.
- Wenn ein Polizeibericht angefertigt wurde, wird dieser der Versicherungsgesellschaft erst Wochen nach dem Unfall zugehen; hier verhilft der „Europäische Unfallbericht“ zu einer schnellen Übermittlung der wichtigsten Unfalldaten.

## Überprüfen Sie das Formular vor der Unterschrift in aller möglichen Ruhe.

### 1. Allgemeine Informationen (Felder 1-5)

Vorsicht: Beachten Sie besonders die Rubrik „Verletzte: ja / nein“: Wenn Sie am Unfallort keine Verletzungen feststellen und „nein“ ankreuzen, wird bei einer Verletzung ein späterer Beweis des Zusammenhangs mit dem Unfall schwierig werden. Im Zweifelsfall sollten Sie in der Rubrik „Verletzte“ „ja“ ankreuzen.

- die gegnerische Versicherungsgesellschaft:

Prüfen Sie eingehend die Nummer der Versicherungspolice sowie Namen und Sitz der Gesellschaft des Unfallgegners. Die Daten der französischen Kfz-Versicherung und z. B. Dauer des Versicherungsschutzes können Sie direkt von der grünen Versicherungsmarke an der Windschutzscheibe ablesen.

- Zeugen

Füllen Sie sorgfältig das für Zeugen vorgesehene Feld 5 mit Namen, Adresse usw. aus.

## Euro-Info-Verbraucher e.V.

Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 /991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)

GUT ZU WISSEN...



# Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

## 2. Weitere Umstände, Feld 12

In der Mitte des Formulars verfügt jeder Unfallbeteiligte über eine Reihe von 17 Kästchen. Dies ist **der wichtigste Abschnitt** des Formulars!

**Wichtig:** Am unteren Ende dieser Reihe von Kästchen ist die Summe der angekreuzten Kästchen einzutragen. Vergessen Sie keinesfalls, die Summe der Kreuze zu überprüfen, damit z. B. niemand zu Ihrem Nachteil nachträglich ein zusätzliches Kreuz macht.

Wenn keines der vorgesehenen Kästchen zutrifft, sollten Sie die Rubrik „Bemerkungen“ nutzen (z. B. bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Unfallgegner).

Fertigen Sie eine einfache Skizze des Unfalls an (Pfeile, Ampeln, Stellung der Fahrzeuge).

## Die Schadensregulierung

Die zum Teil deutlich verzögerte Regulierung von Unfallschäden mit ausländischen Versicherungen beruht vor allem auf der Praxis vieler Versicherungsunternehmen, nur mit einem anderen Versicherer, nicht aber mit Einzelpersonen, zu verhandeln. Für Sie als Deutscher ist dies besonders schwierig, da Ihr deutscher Versicherer aufgrund des deutschen Rechtsberatungsgesetzes nicht eingreifen darf, wenn Sie an dem Unfall keinerlei Verschulden trifft. Diesen Schwierigkeiten ist die 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie der EU entgegengetreten.

### Was bringt Ihnen die Umsetzung der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie?

#### ⇒ Deutschsprachiger Schadensregulierungsbeauftragter in Deutschland

Jedes Versicherungsunternehmen muss einen Schadensregulierungsbeauftragten in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benennen, der im Auftrag des Unternehmens die Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die anlässlich eines Autounfalls im EU-Ausland entstanden sind, bearbeitet. Dieser muss in dem Staat ansässig oder niedergelassen sein, für den er benannt ist, und auch dessen Sprache beherrschen. **Der Geschädigte kann sich für Unfälle nach dem 31. Dezember 2002 an diesen Schadensregulierungsbeauftragten wenden**, dessen Nummer über den *Zentralruf der Autoversicherer* (s. Anhang) erfragt werden kann.

#### ⇒ Bearbeitungsfrist: maximal fünf Monate

- Hat die Versicherung (noch) keinen Schadensregulierungsbeauftragten benannt,
  - kann das unfallgegnerische Fahrzeug oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden oder
  - erhält der Geschädigte innerhalb von **drei Monaten** nach Geltendmachung des Entschädigungsanspruch keine mit Gründen versehene Antwort des Unternehmens oder des Beauftragten,
- so kann der Geschädigte sich an die nationale "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" wenden und seine Schadensersatzansprüche dort geltend machen. Diese

## Euro-Info-Verbraucher e.V.

Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 / 991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)

GUT ZU WISSEN...



## Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

Entschädigungsstelle muss innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** tätig werden. In Deutschland ist dies der *Verein Verkehrsofferhilfe* (s. Anhang).

Ein Antrag auf Entschädigung durch die Entschädigungsstelle ist aber nicht mehr zulässig, wenn Sie bereits unmittelbar gegen das Unternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet haben.

Wenn der Unfallverursacher unbekannt oder nicht versichert ist oder seine Versicherung ganz oder teilweise zahlungsunfähig ist und Sie in Frankreich Ihren Hauptwohnsitz haben zugelassen ist, können Sie sich an den französische Verkehrsunfallgarantiefonds (Fonds de Garantie Automobile, Adresse s. Anhang) wenden. Wenn der Unfallverursacher zwar bekannt, aber nicht versichert ist, springt in Frankreich ebenfalls der Fonds de Garantie Automobile ein und zwar auch dann, wenn der Unfallverursacher unbekannt ist und das Opfer verletzungsbedingte Schäden davonträgt. Zur Anrufung dieses Fonds sollten Sie einen Rechtsanwalt einschalten. - Die Regulierung materieller Schäden ist bei unbekanntem Unfallverursacher nur dann möglich, wenn es mindestens einen Verletzten gab.

### Geltungsbereich:

Die 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie gilt ab ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten der EU. Auch Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz haben sich dem System angeschlossen.

### Achtung:

Nicht durch die genannte Richtlinie vereinheitlicht werden die in den genannten Ländern geltenden Verkehrsregeln und die Höhe eines möglichen Schadensersatzanspruchs. So werden beispielsweise nach französischem Recht - anders als in Deutschland - i.d.R. weder die Anwaltskosten noch die durch den Unfallschaden eingetretene Wertminderung (der sog. merkantile Minderwert) ersetzt.

### Mietwagen:

Holen Sie vor Anmietung eines Mietwagens die Zusage der gegnerischen Versicherung (in Frankreich) ein. Normalerweise wird die anerkannte Dauer des Stillstands Ihres Fahrzeugs bis zur Reparatur vom Gutachter festgelegt. Sie müssen in jedem Fall den Beweis dafür erbringen, dass Sie auf einen Leihwagen angewiesen sind (z. B. für den Weg zur Arbeit).

Was die Übernahme der Abschleppkosten angeht, so werden nur die unbedingt notwendigen Kosten übernommen, d. h. der Transport Ihres Fahrzeugs vom Unfallort zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt.

### Personenschäden:

Die Versicherung Ihres (schuldhaften) Unfallgegners muss Ihnen innerhalb von acht Monaten nach dem Unfall ein Schmerzensgeldangebot vorlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kommen auf die Versicherung Kosten zu.

Die Überweisung des Schmerzensgeldes erfolgt spätestens 45 Tage nach Ihrer Einverständniserklärung. Verweigern Sie Ihr Einverständnis, können sie von der Versicherung ein neues Angebot verlangen oder den Rechtsweg einschlagen.

GUT ZU WISSEN...

## Euro-Info-Verbraucher e.V.

Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 /991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)



# Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

## Anhang: Nützliche Adressen

### 1. in Frankreich:

#### **BCF**

Bureau Central Français des Sociétés d'Assurances contre les Accidents d'Automobiles

1, rue Jules Lefebvre  
75431 Paris Cedex 09

Tel.: 00 33 (0)1 53 21 50 80  
Fax: 00 33 (0)1 53 21 51 05

Internet: [www.bcf.asso.fr](http://www.bcf.asso.fr)

#### **Fonds de Garantie Automobile**

64, rue DeFrance  
94682 Vincennes Cedex

Tel.: 00 33 (0)1 43 98 77 00  
Fax: 00 33 (0)1 43 65 66 99

39, Boulevard Vincent Delpuech  
13255 Marseille Cedex 06

Tel.: 00 33 (0)4 91 83 27 27

Fax: 00 33 (0)4 91 79 58 38

Internet: [www.fga.fr](http://www.fga.fr)  
E-mail: [contact@fga.fr](mailto:contact@fga.fr)

#### **CDIA**

Centre de Documentation et d'Information de l'Assurance

2, rue de la Chaussée d'Antin  
75009 Paris

Tel.: 00 33 (0)1 42 47 94 18  
Fax: 00 33 (0)1 42 47 94 40

(kostenlose Auskünfte über praktische und juristische Aspekte französischer Versicherungen)

## **Euro-Info-Verbraucher e.V.**

*Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen*

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 / 991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)

GUT ZU WISSEN...



## Euro-Info-Verbraucher e.V.

Kehl / Strasbourg

### Organisme d'information français

1, rue Jules Lefebvre  
75431 Paris Cedex 09

Fax : 00 33 (0)1 53 21 50 01

### 2. in Deutschland:

#### Deutsches Büro Grüne Karte

Postfach 10 14 02  
D - 20009 Hamburg

Tel.: 0049 (0)40 / 33 44 00  
Fax: 0049 (0)40 / 33 44 0 70 40

Internet: [www.gruene-karte.de](http://www.gruene-karte.de)  
E-mail: [dbgk@gruene-karte.de](mailto:dbgk@gruene-karte.de) (allgemeine Anfragen)  
[claims@gruene-karte.de](mailto:claims@gruene-karte.de) (Meldung von Schadensfällen)

#### Verein Verkehrsofferhilfe e.V.

Postfach 10 65 08  
D - 20044 Hamburg

Tel.: 0049 (0)40 / 30 18 00  
Fax: 0049 (0)40 / 30 18 0 70 70

Internet : [www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)  
E-mail : [voh@verkehrsofferhilfe.de](mailto:voh@verkehrsofferhilfe.de)

#### Zentralruf der Autoversicherer

Tel.: 0049 (0)180 / 25 0 26

Internet : [www.zentralruf.de](http://www.zentralruf.de)

### Euro-Info-Verbraucher e.V.

*Mitglied des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen*

Rehlfusplatz 11 D-77694 Kehl, Phone: +49 7851 / 991 48 0, Fax: +49 7851 / 991 48 11

eMail: [info@euroinfo-kehl.com](mailto:info@euroinfo-kehl.com)

[www.euroinfo-kehl.com](http://www.euroinfo-kehl.com)

GUT ZU WISSEN...